

322.1

Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Jugendstrafverfahren (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Jugendstrafverfahren vom 1. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Verordnung über die Gebühren und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden ist unter Beachtung von §§ 30 f. der Verordnung über das Jugendstrafverfahren und der nachfolgenden Bestimmungen auch im Jugendstrafverfahren anwendbar.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt die Jugendanwaltschaft und an diejenige der Oberstaatsanwaltschaft die Jugendstaatsanwaltschaft.

§ 4. Für Entscheide der Jugendstaatsanwaltschaft oder der Direktion der Justiz und des Innern beträgt die Staatsgebühr Fr. 50 bis Fr. 900.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi